

rung und Feststellung des Verhaltens des Angeklagten, seiner Ursache und Bedingungen und seiner Persönlichkeit bedeutsamen Beweismittel erfaßt. Alle für die Wahrheits- und Urteilsfindung erforderlichen Feststellungen müssen mit ihrer Hilfe getroffen werden. Voraussetzung für die Verwertung der Beweismittel im konkreten Strafverfahren ist, daß sie zulässig und erheblich sind.

Ausführungen gesellschaftlicher Ankläger und Verteidiger sind keine gesetzlich zulässigen Beweismittel.

5.3.2. Besondere Aufmerksamkeit ist bei der Beweisaufnahme der Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte zu schenken. Ihre aktive Beteiligung am Verfahren dient der allseitigen Aufklärung der Strafsache, der Findung richtiger Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und der Festlegung wirksamer Maßnahmen zur gesellschaftlichen Vorbeugung in Auswertung des Strafverfahrens.

Das Fragerecht des gesellschaftlichen Anklägers und Verteidigers ist strikt zu beachten. Sie sind auf diese Rechte stets hinzuweisen.

Der Vertreter des Kollektivs hat dem Gericht die Auffassung des Kollektivs zur Straftat, zu ihren Folgen, Ursachen und Bedingungen, zur Persönlichkeit des Angeklagten und zu dessen Erziehung und Selbsterziehung darzulegen. Seine Aussagen sind jedoch nur insoweit Beweismittel, wie sie Mitteilungen von Tatsachen enthalten (§24 Abs. 2 StPO). Bei der Beweisführung ist stärker zu beachten, daß der Kollektivvertreter gemäß § 36 Satz 2 StPO auch darzulegen hat, von welchen Umständen das Kollektiv bei Beratung und Bildung seiner Auffassung ausgegangen ist, um die objektive Begründetheit der Einschätzung des Kollektivs beurteilen zu können. Dem Kollektivvertreter können Vorhalte aus dem Beratungsprotokoll gemacht werden, wenn Widersprüche zwischen dem Inhalt des Protokolls und den mündlichen Aussagen auftreten.

Die Regelung des §227 StPO, nach der dem Kollektivvertreter die Möglichkeit zu geben ist, auch nach seiner Vernehmung bis zum Schluß der Beweisaufnahme zu allen bedeutenden Fragen Stellung zu nehmen, ist strikt zu achten.

Die Belehrung des Vertreters des Kollektivs über seine Pflicht zur wahrheitsgemäßen Aussage und darüber, daß er die Auffassung des von ihm vertretenen Kollektivs wiederzugeben hat, ist ein gesetzliches Erfordernis.

5.3.3. Die gerichtliche Prüfung von Sachverständigengutachten ist eine wichtige Aufgabe, um den hohen Anforderungen an die Beweisführung gerecht zu werden.

Die Sachverständigen haben die Aufgabe, das Gericht bei der Feststellung der Wahrheit durch ihre Spezialkenntnisse und -fähigkeiten zu unterstützen. Besonders bei der Aufdeckung der Zusammenhänge und Ursachen von Straftaten, der Feststellung und Beurteilung der Schuld des Angeklagten und bei der Erarbeitung von Gerichtskritiken müssen sich die Gerichte in den erforderlichen Fällen auch auf die Kenntnisse von Sachverständigen stützen.

Es ist unzulässig, aus der Tatsache, daß der Sachverständige vom Standpunkt eines anderen Wissenschaftsbereiches bestimmte Fragen